

Wenn sich die Bevölkerung vermehrt, so ist vermehrter Absatz vorhanden, und es kann sich nur von einem *lucrum cessans*, nicht von einem *damnum emergens* handeln; wird aber das Bier schlecht, so ist es ihre eigne Schuld, und sie haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn eine neue Brauerei entsteht. Es ist auch durch die 2 Gr. kein gewisser Satz bestimmt worden, denn das Gegentheil kann nachgewiesen werden, wenn sie sich zunächst dahin erklären, einen größern Schaden nachzuweisen. Wem also dadurch mehr Schaden zugesügt würde, dem steht es frei, innerhalb der bestimmten Zeit seinen Schaden zu beweisen. So viel nur zu Vertheidigung des Deputations-Gutachtens. Was die Zweckmäßigkeit des Gesekentwurfs anlangt, so muß ich mich beruhigen, und es Denjenigen meiner Hrn. Kollegen überlassen, darüber zu sprechen, welche mit den Lokalverhältnissen näher bekannt sind.

D. Großmann: Das Deputations-Gutachten sagt freilich wohl: wenn durch Beschluß der Punct 15. angenommen wird, so könnte selbst für diesen Fall zur Annahme geschritten werden, weil die Regierung nicht an diese Bestimmung gebunden sein würde. Dennoch kann ich mich nur für den Gesekentwurf erklären und stimme dem bei, was Herr v. Wietersheim mit so viel Sachkenntniß nachgewiesen hat. Ich füge aber noch einen, durch ein Beispiel zu erläuternden Grund bei. Denke ich mir Leipzig mit ohngefähr 45,000 Einwohnern, so würde das, nach 45,000 Zweigroschenstücken gerechnet, für die brauberechtigten Häuser eine Summe von 3750 Thlr. geben, diese tragen zu 3 p. C. 112 Thlr. Zinsen, und ich frage nun, ob man ohne Furcht, verhöhnt zu werden, der Leipziger brauberechtigten Bürgerschaft mit einem solchen Anerbieten kommen dürfte. Allein für die Beibehaltung des Gesekentwurfs in dieser Beziehung spricht auch die Gerechtigkeit. Die Deputation ist allerdings streng fortgegangen, und insofern hat sie rationell gehandelt. Soll einmal der Bierzwang im ganzen Lande aufgehoben werden, so muß es auch in den Städten geschehen. Allein wenn, wie man aus den Aeußerungen der Herrn Regierungscommissair entnehmen kann, eine Gewerbefreiheit nicht bezweckt wird, so scheint es wünschenswerth, daß dann Diejenigen, welche bisher unter dem Titel des Rechts diese Nahrung betrieben haben, daß sie unter dem Titel der Nahrung der Gesekmäßigkeit oder Staatsökonomie dabei gelassen werden. Dazu kommt, daß sie durch die Concurrrenz gefährdet werden, die einigen Mitgliedern als Hebel der städtischen Braunahrung erscheint. Ich fürchte nur, daß das nicht vollkommen so von unsern Mitbürgern verstanden werden wird, und es ist zu erwarten, daß sie Alles aufbieten werden, um das Publikum zu befriedigen.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich wünschte nur die vorliegende Frage besonders von einer Seite noch mehr in das Licht zu stellen. Nach einigen Aeußerungen, welche gegen das Deputations-Gutachten gemacht worden sind, könnte es scheinen, als habe die Deputation beabsichtigt, den brauberechtigten Bürgern einen Nachtheil zuzufügen, nur andere Klassen der Bewohner zu begünstigen. Das ist keineswegs die Meinung der Deputa-

tion auf ihre Weise die brauberechtigten Bürger in eine vortheilhaftere Lage zu setzen geglaubt, während die Gegner des Deputations-Gutachtens jenen Zweck auf ihre Weise zu erreichen glauben. Es kommt sehr darauf an, wie man sich in Zukunft die Ausübung des Conzessionsrechts vorstellt; ob man sich nicht den Fall denken kann, daß einmal solches so ausgeübt werden könnte, daß die ausschließliche Befugniß der brauberechtigten Bürger in den Städten dadurch zu nichte gemacht werden könnte, so daß sie dann nicht einmal eine Entschädigung erhielten, während, wenn es jetzt aufgehoben wird, es wenigstens gegen Gewährung einer Entschädigung erfolgen kann. Die Deputation hat aber allerdings dabei zugleich mit Rücksicht genommen auf das Recht Anderer. Sie hat gewünscht, daß die Berechtigung, die allen übrigen Einwohnern des Landes zu Theil wird, auch denjenigen Bewohnern der Städte zu Gute komme, welche zeither nicht brauberechtigt waren, wenn wirkliches Bedürfniß entstände. Die Deputations-Mitglieder haben sich nicht anders überzeugen können, als daß für die Zukunft die fragliche Klasse der Einwohner so am besten berathen werden möchte. Es ist nun von 2 Gr. Entschädigung per Kopf die Rede gewesen und erwähnt worden, daß dies eine sehr geringe Summe sei. Allein es kann dabei nicht unberücksichtigt bleiben, daß nicht bloß von diesen 2 Gr. sondern von 10 Gr. auf den Kopf gesprochen werden muß, indem die 8 Gr., welche für das allgemeine Bierbannrecht vorgeschlagen worden sind, natürlicher Weise ebenfalls nur der brauberechtigten Bürgerschaft zu Gute kommen müssen. Dies habe ich nur zur Erläuterung bemerken wollen.

Referent v. Carlowitz: Nachdem bereits so viel Stimmen für und gegen das Deputations-Gutachten laut geworden sind, kann ich in dieser Angelegenheit sehr kurz sein. Ich verkenne nicht das hohe Gewicht der Gründe, die gegen diesen Theil des Deputations-Gutachtens herausgehoben worden sind, und wie sollte ich ~~also auch nicht, da, wie schon von Seiten eines der~~ gestellten Mitglieders bemerkt worden ist, alle Gründe, die hier gegen das Deputations-Gutachten aufgestellt worden sind, auch bereits in der Mitte der Deputation selbst geltend gemacht wurden. Es hat eine geraume Zeit gewährt, ehe das Gutachten der Deputation, das früher nur als ein Separatvotum da stand, zum Beschluß der Gesammtheit erhoben worden ist. Allein auch die Deputation hat ihre Gründe für ihr Gutachten, und es ist um so mehr meine Pflicht, als Referent diese Gründe nochmals hervorzuheben, als die Waffen, mit denen man sie bekämpft hat, der Billigkeit, der Gerechtigkeit, selbst der Verfassung entlehnt wurden. Die Mehrzahl der Gründe, die gegen das Deputations-Gutachten aufgestellt worden sind, läßt sich zurückführen auf die Frage: Ob das Deputations-Gutachten gegen die brauberechtigte Bürgerschaft eine Ungerechtigkeit verhängen? Ich glaube auf Gerechtigkeit kann das Deputations-Gutachten allerdings Anspruch machen. Es würde eine große Ungerechtigkeit sein, wenn man der brauberechtigten Bürgerschaft diese ihre Befugniß ohne Weiteres entziehen wollte; allein das ist nicht die Absicht der Deputation. Die Absicht der Deputation geht nicht nur bloß dahin, diese Befugniß abzulösen, sondern dahin so-